

# **Betriebssatzung**

## **für den Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinostheim „Gemeindewerke Kleinostheim“**

**vom 29. November 2002**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende Satzung:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Kleinostheim werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Kleinostheim geführt. Der Eigenbetrieb wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und nach dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Kleinostheim“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt bei der Wasserversorgung 465.000,00 EUR, beim Freizeitbad „VITAMAR“ 1.000.000,00 EUR und bei der MAINGAUHALLE 2.000.000,00 EUR.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke Kleinostheim ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser sowie die Errichtung und der Betrieb der Anlagen für Freizeitgestaltung, Sport, Gesundheit und Erholung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit Ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes können die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

### § 3 Organe der Gemeindewerke

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

1. Werkleitung (§ 4)
2. Erster Bürgermeister (§ 5)
3. Werkausschuss (§ 6)
4. Gemeinderat (§ 7)

### § 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  - a) die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung sowie der Erlass einer Dienstanweisung;
  - b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000,00 EUR im Einzelfall; sowie der Abschluss von Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR jährlich und einer Dauer von bis zu fünf Jahren und sonstigen wiederkehrenden Geschäften, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilf- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  - c) die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Wasser- und Energiemengen;
  - d) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
  - e) die Regelungen nach § 2 Abs. 3,
  - f) die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR; Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR;

soweit nicht der Werkausschuss (§ 6) oder der Gemeinderat (§ 7) zuständig ist.

- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen.
- (6) Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5 Erster Bürgermeister**

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung. Er kann einzelne seiner Befugnisse der Werkleitung übertragen.
- (2) Der Erste Bürgermeister ist zuständig für Personalangelegenheiten in folgendem Umfang:
  - a) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
  - b) die außerordentliche Kündigung von Beschäftigten in der Entgeltgruppen 1 - 8;
  - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Beschäftigten in der Entgeltgruppe 1 bis 8;
  - d) der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen von Beschäftigten in der Entgeltgruppe 1 bis 8;
  - e) Entscheidung über die Beantragung von Arbeitsförderungsmaßnahmen im Rahmen des Stellenplanes.“
- (3) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (4) Der Erste Bürgermeister hat in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Werkausschusses über seine getroffene Entscheidungen zu berichten.

## **§ 6 Werkausschuss**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Erste Bürgermeister (§ 5) oder der Gemeinderat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
  - a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt;
  - b) die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
  - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen;
  - d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigen;
  - e) den Abschluss von Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen ab 2.000,00 EUR jährlich und einer Dauer von bis zu fünf Jahren;

- f) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR;
- g) Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR; Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR;
- h) die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 EUR beträgt;
- i) Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

### **§ 7 Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie die Entlastung der Werkleitung;
7. Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag 30.000,00 EUR übersteigt, sowie Rückzahlung von Eigenkapital;
8. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
10. die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9 Vertreterbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in Werkangelegenheiten.
- (2) Die Vertretung der Werkleitung regelt der Erste Bürgermeister.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zugeben.

## **§ 10 Verpflichtungserklärung**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Kleinostheim“.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihr Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen, der in einer Sitzung des Werkausschusses vorzubereiten ist.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der „Gemeindewerke Kleinostheim“ vom 19.12.1989 mit ihren Änderungssatzungen vom 20.01.1992 und vom 03.12.2001 außer Kraft.

Kleinostheim, 29. November 2002

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Hubert Kammerlander  
Erster Bürgermeister